
S 6 AL 267/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 267/98
Datum	12.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 108/00
Datum	02.08.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 12. Mai 2000 wird zur^{1/4}ckgewiesen.

II. Die Beklagte hat dem Kl^Äger die notwendigen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten ^{1/4}ber die Gew^Ährung von ^Äberbr^{1/4}ckungsgeld (^Äbbg) f^{1/4}r die Dauer weiterer vier Wochen.

Der am ^Ä geborene Kl^Äger absolvierte von 1987 bis 1991 erfolgreich ein Studium der Rechtswissenschaft und war von 1992 bis 1994 als Rechtsreferendar t^Ätig. Vom 01.02.1995 bis 30.04.1997 arbeitete er beitragspflichtig als angestellter Rechtsanwalt. Vom 01.05.1997 bis 30.06.1997 bezog er Arbeitslosengeld (Alg) in H^Ähe von 583,80 DM w^Ähentlich, das ihm mit Bescheid vom 23.05.1997 f^{1/4}r die Dauer von 312 Leistungstagen bewilligt worden war. Am 01.07.1997 nahm der Kl^Äger eine selbstst^Ändige T^Ätigkeit als Rechtsanwalt auf.

Am 02.07.1997 stellte er bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit. Er baue eine Einzelkanzlei mit Schwerpunkt Zivilrecht auf. Angestelltes Personal sei nicht vorhanden.

Auf Anforderung der Beklagten bestätigte die Rechtsanwaltskammer Sachsen in ihrer Stellungnahme vom 05.06.1997 die Tragfähigkeit der Existenzgründung.

Mit Bescheid vom 04.08.1997 bewilligte die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 01.07.1997 bis 01.12.1997 einen Betrag in Höhe von 12.843,60 DM sowie Aufwendungen für die Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Altersversorgung in Höhe von 4.281,20 DM (insgesamt mithin 17.124,80 DM). Auf Grund der kurzen Bezugsdauer von Alg könne der Antrag nur für 22 Wochen bewilligt werden.

Gegen diesen Bescheid richtete sich der Widerspruch des Klägers vom 05.09.1997. Er begehre die Gewährung von einem Betrag für weitere vier Wochen. Sein Recht auf fehlerfreie Ermessenausübung sei verletzt, weil die Beklagte ihm wegen der kurzen Bezugsdauer von Alg lediglich einen Betrag für 22 Wochen, nicht hingegen für die Regelbezugsdauer von 26 Wochen, gewährt habe. Ein hinter der Entscheidung der Beklagten stehender Schluss, das Bestreben des Klägers auf Eintritt in die Selbstständigkeit sei gegenüber der Suche nach einer neuen Anstellung vordergründig gewesen, entspreche nicht dem Normzweck des [§ 55a AFG](#). Da in gleichgelagerten Fällen die Leistung ungekürzt gezahlt worden sei, sei eine Selbstbindung der Verwaltung eingetreten. Hinter diese meisten fiskalische Gesichtspunkte zurücktreten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.02.1998 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Das einen Betrag werde nach [§ 55a Abs. 2 AFG](#) grundsätzlich für die Dauer von 26 Wochen in Höhe des Betrages gewährt, den der Antragsteller zuletzt als Alg bezogen habe. Die Förderdauer könne jedoch um bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn das Alg erst kurze Zeit bezogen worden sei. In diesen Fällen würde es dem Versicherungsprinzip widersprechen, das einen Betrag in Höhe des Alg für die längstmögliche Dauer von 26 Wochen zu bewilligen. Vielmehr sei in diesen Fällen eine angemessene Verkürzung der Förderdauer angezeigt, um bei den begrenzten Finanzmitteln möglichst vielen Antragstellern die Hilfe zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gewähren zu können. Da der Kläger seinen Alg-Anspruch lediglich für 52 der bewilligten 312 Tage verbraucht habe, sei eine Verkürzung der Förderdauer um vier Wochen angezeigt. Auch sollten vorrangig Existenzgründungswillige gefördert werden, die wegen ihrer vergleichsweise ungünstigen Vermittlungsaussichten schon längere Zeit arbeitslos im Leistungsbezug der Beklagten gestanden hätten und für die die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die einzige Alternative zur ansonsten fortbestehenden Arbeitslosigkeit darstelle. Da der Kläger lediglich kurzzeitig arbeitslos gewesen sei und die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nicht die einzige Alternative zur Arbeitslosigkeit dargestellt habe, sei die Verkürzung der Förderdauer gerechtfertigt. Auch auf Grund der relativ kurzen Dauer der Arbeitslosigkeit sei

davon auszugehen, dass die finanziellen Reserven des Klägers günstiger als bei einem Langzeitarbeitslosen seien, da er auf Grund eines hohen Arbeitslosengeldes auch ein verhältnismäßig hohes Äbbg bewilligt bekommen habe.

Gegen den dem Kläger am 24.02.1998 zugestellten Widerspruchsbescheid hat dieser am 24.03.1998 Klage zum Sozialgericht (SG) Dresden erhoben. Aus dem Wortlaut des [Â§ 55a Abs. 2 AFG](#) sei ersichtlich, dass die Regelfürderungsdauer 26 Wochen betrage. Von dieser dürfe nur in atypischen Fällen abgewichen werden. Ein atypischer Fall liege nicht vor. Aus dem Versicherungsprinzip lasse sich die Leistungsverkürzung nicht herleiten.

Mit Urteil vom 12.05.2000 hat das SG die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 04.08.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.02.1998 verurteilt, dem Kläger für die Dauer von insgesamt 26 Wochen zu gewähren. Die Tatbestandsvoraussetzungen des [Â§ 55a Abs. 1 AFG](#) für die Gewährung von Äbbg lägen vor. Die Gewährung von Äbbg stehe im Ermessen der Beklagten. Dieses beziehe sich sowohl auf das "ob" als auch den Umfang der Leistungsbewilligung. Die Dauer der Leistungsgewährung betrage grundsätzlich 26 Wochen. Gemäß [Â§ 55 Abs. 4 Satz 2 AFG](#) könne der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise der Äbbg für eine kürzere Dauer als 26 Wochen bewilligt werden dürfe. Die Beklagte habe zwar von der Anordnungs Ermächtigung des [Â§ 55a Abs. 4 Satz 1 AFG](#) Gebrauch gemacht und das Nähere über die Voraussetzungen, das Verfahren und die Gewährung von Äbbg durch Anordnung des Verwaltungsrates bestimmt, sie habe jedoch gerade keine Regelung bezüglich des Umfanges des Leistungsanspruchs getroffen. Vielmehr habe sie einzelne Kriterien, die für die Dauer der Bewilligung von Äbbg maßgeblich sein sollen, in einem Runderlass festgelegt. Dies sei jedoch unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des [Â§ 55 Abs. 2 und 4 AFG](#) nicht zulässig.

Gegen das der Beklagten am 22.05.2000 zugestellte Urteil hat diese am 13.06.2000 beim Sächsischen Landessozialgericht Berufung eingelegt. Zwar habe sie von der Anordnungs Ermächtigung des [Â§ 55a Abs. 2 AFG](#) keinen Gebrauch gemacht. Gleichwohl könne aus diesem Verzicht ein generelles Verbot, die Fürderungsdauer von Äbbg unter Ausübung von Ermessen im Einzelfall zu verkürzen, nicht hergeleitet werden. Vielmehr sei sie im Einzelfall zur Ausübung sachgemäßen Ermessens berechtigt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Dresden vom 12.05.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts hat der Senat auf die

Verfahrensakten beider Instanzen sowie die Leistungsakte der Beklagten, die er zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung, Beratung und Entscheidung gemacht hat, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte ([Â§ 143, 144 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) sowie form- und fristgerecht ([Â§ 151 SGG](#)) eingelegte Berufung ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet. Das Urteil des SG Dresden vom 12.05.2000 ist rechtmäßig.

Dem Kläger steht \ddot{a} bbg f \ddot{u} r insgesamt 26 Wochen zu. Gem \ddot{a} Ä [Â§ 55a Abs. 1](#) Arbeitsf \ddot{u} hrderungsgesetz (AFG) in der Fassung des Artikel 11 des Arbeitsf \ddot{u} hrderungs-Reformgesetzes vom 24.03.1997, [BGBl. I S. 594](#), kann die Bundesanstalt f \ddot{u} r Arbeit Arbeitlosen bei Aufnahme einer selbstst \ddot{a} ndigen T \ddot{a} tigkeit mit einer w \ddot{a} hrentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden \ddot{a} bbg gew \ddot{a} hren, wenn der Arbeitslose bis zur Aufnahme dieser T \ddot{a} tigkeit mindestens vier Wochen Alg oder Alhi bezogen hat. Voraussetzung f \ddot{u} r die Gew \ddot{a} hrung von \ddot{a} bbg ist danach die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle \ddot{u} ber die Tragf \ddot{a} higkeit der Existenzgr \ddot{u} ndung.

Die Beklagte hat das Vorliegen der genannten Tatbestandsvoraussetzungen des [Â§ 55a Abs. 1 AFG](#) bejaht und damit \ddot{u} ber das "ob" der Bewilligung von \ddot{a} bbg entschieden. Der Senat ist derselben Auffassung. Der Kl \ddot{a} ger nahm ab 01.07.1997 eine selbstst \ddot{a} ndige T \ddot{a} tigkeit als Rechtsanwalt mit einer w \ddot{a} hrentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden auf. Zuvor hatte er vom 01.05.1997 bis 30.06.1997, mithin mehr als vier Wochen, Alg bezogen. In der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen vom 05.06.1997 wurde die Tragf \ddot{a} higkeit der Existenzgr \ddot{u} ndung best \ddot{a} tigt.

Die Beklagte war nicht berechtigt, von der Regelf \ddot{u} hrungsdauer von 26 Wochen abzuweichen. Nach [Â§ 55a Abs. 2 Satz 1 AFG](#) wird das \ddot{a} bbg grunds \ddot{a} tzlich f \ddot{u} r 26 Wochen in H \ddot{a} he des Betrages gew \ddot{a} hrt, den der Antragsteller als Alg zuletzt bezogen hat. Gem \ddot{a} Ä [Â§ 55a Abs. 4 Satz 1 AFG](#) kann die Bundesanstalt das N \ddot{a} here \ddot{u} ber die Voraussetzungen und das Verfahren der Gew \ddot{a} hrung von \ddot{a} bbg durch Anordnung bestimmen. Gem \ddot{a} Ä [Â§ 55a Abs. 4 Satz 2 AFG](#) kann sie bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise \ddot{a} bbg f \ddot{u} r die k \ddot{u} rzere Dauer als 26 Wochen bewilligt werden darf.

Dem Wortlaut des [Â§ 55a Abs. 2 Satz 1 AFG](#) ist zu entnehmen, dass der Antragsteller grunds \ddot{a} tzlich mit der Erf \ddot{u} llung der Tatbestandsvoraussetzungen des [Â§ 55a Abs. 1 AFG](#) einen Anspruch auf \ddot{a} bbg f \ddot{u} r die Dauer von 26 Wochen hat. Ausnahmsweise kann das \ddot{a} bbg f \ddot{u} r eine k \ddot{u} rzere Dauer bewilligt werden. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, ist gerichtlich voll nachpr \ddot{u} fbar. Lediglich in atypischen F \ddot{a} llen darf die Beklagte von der Regelf \ddot{u} hrungsdauer abweichen (vgl. Kopp, VwGO, 10. Aufl., Rdnr. 21 zu [Â§ 114](#)).

Ein Ausnahmefall, der das Abweichen von der Regelf \ddot{u} hrungsdauer zul \ddot{a} sst, ist vorliegend nicht gegeben.

Ein solcher lässt sich nicht auf die Anordnung zur Fällrderung der Arbeitsaufnahme (A FdA) vom 19.05.1989, ANBA 1998 S. 997, i. d. F. der 4. Änderungs-Anordnung zur A FdA vom 25.11.1994, ANBA 1995 S. 1, stützen.

Wie vom SG zutreffend festgestellt, erließ der Verwaltungsrat der Beklagten zwar auf der Basis des [Â§ 55a Abs. 4](#) i. V. m. [Â§ 191 Abs. 3 AFG](#) die A FdA. Die A FdA in der maßgeblichen Fassung enthielt jedoch wie vom SG ebenfalls zutreffend festgestellt keine Regelung über die Voraussetzungen einer Verkürzung der Fällrderungsdauer. Vielmehr bestimmte der ÄbbG betreffende Â§ 24 A FdA lediglich die Höhe der Zuschüsse zu den Aufwendungen zur Krankenversicherung und Altersversorgung sowie die Auszahlungsmodalitäten.

Der Ausnahmefall ergibt sich auch nicht aus einer Verwaltungsvorschrift der Beklagten. Zwar war die Beklagte nach der Rechtsprechung des BSG berechtigt, in einem Runderlass oder einer Dienstanweisung den Ausnahmefall i.S.d. [Â§ 55a Abs. 2 Satz 1 AFG](#) zu definieren (BSG, Urteil vom 11.11.1993, [7 RAr 52/93](#); BSG, Urteil vom 17.10.1990, [11 RAr 109/89](#), BSG, Urteil vom 25.10.1990, [7 RAr 14/90](#); Hennig, in: Hennig/Kahl/Heuer/Henke, AFG, Rdnr. 21 zu Â§ 55a).

Nach dem Vorspann des Runderlasses der Bundesanstalt für Arbeit vom 03.01.1997 dürfen bei der Gewährung von Leistungen für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die zugeteilten Haushaltsmittel nicht überschritten werden. Nach Ziffer 3 des Runderlasses, der mit "Verkürzung der Fällrderungsdauer" überschrieben ist, kann die Fällrderungsdauer bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn der Alg-Anspruch schon weitgehend ausgeschöpft ist. In diesem Fall würde es nach dem Wortlaut des Runderlasses dem Versicherungsprinzip widersprechen, das ÄbbG in Höhe des Alg für die längstmögliche Dauer von 26 Wochen zu bewilligen. Ziffer 7 des Runderlasses regelt unter der Überschrift "Einengung der Zugangsvoraussetzungen", dass soweit es darüber hinaus zur Einhaltung der zugeteilten Haushaltsmittel erforderlich sei vorrangig Existenzwillige gefördert werden sollten, die wegen ihrer vergleichsweise ungunstigen Vermittlungsaussicht schon längere Zeit arbeitslos im Leistungsbezug standen und für die die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die einzige Alternative zu ansonsten fortbestehender Arbeitslosigkeit darstellt.

Im Runderlass wurde mithin zwischen der Ermessensausübung nach [Â§ 55a Abs. 1 AFG](#) in der mit "Einengung der Zugangsvoraussetzungen" überschriebenen Ziffer 7 und der Bestimmung der Voraussetzungen nach [Â§ 55a Abs. 2 AFG](#) in Ziffer 3 ("Verkürzung der Fällrderungsdauer") unterschieden. Eine Verkürzung der Fällrderungsdauer war mithin nach dem Runderlass lediglich zulässig, wenn der Alg-Anspruch bei Antragstellung auf ÄbbG bereits weitgehend ausgeschöpft war.

Der Regelungsgedanke in Ziff. 3 des Runderlasses wurde durch Ziff. 1.24.121 der Dienstanweisung der Beklagten zur Gewährung von ÄbbG untersetzt. Danach sollte die Fällrderungsdauer von grundsätzlich 26 Wochen den finanziellen Anreiz erhalten, möglichst frühzeitig aus dem Leistungsbezug auszuschneiden und dadurch die Arbeitslosenversicherung im Ergebnis zu entlasten.

Die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Förderdauer nach dem Runderlass lagen beim Kläger gerade nicht vor. Der Kläger hatte zum Zeitpunkt der Antragstellung lediglich Alg für die Dauer von 52 Leistungstagen bezogen, obwohl ihm die Leistung für die Dauer von 312 Leistungstagen bewilligt worden war. Ihm hätte folglich auch falls er keine selbstständige Tätigkeit aufgenommen hätte noch Alg für mehr als 26 Wochen zugestanden.

Da die im Runderlass unter Ziffer 7 genannten Kriterien nach ihrem eindeutigen Wortlaut lediglich eine Hilfe zur Ermessensentscheidung nach [Â§ 55a Abs. 1 AFG](#) darstellten und die Beklagte im vorliegenden Fall das "ob" der Forderung auch nach Auffassung des Senats zutreffend bejaht hatte, rechtfertigten die unter Ziffer 7 des Runderlasses genannten Kriterien die Verkürzung der Förderdauer im konkreten Fall nicht.

Die Beklagte kann einen Ausnahmefall auch nicht auf die Hinweise des Sächs. Landesarbeitsamtes an die Arbeitsämter in Sachsen vom 12.03.1997 stützen. Zwar ist hierin zur Untersetzung der Ziff. 7 des Runderlasses der Bundesanstalt ausgeführt, dass bei einer Ausschöpfung des Alg-Anspruchs von bis zu 20 % die Förderdauer um 4 Wochen zu verkürzen sei. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die Hinweise des Sächs. Landesarbeitsamtes nicht durch den Runderlass der Bundesanstalt gedeckt sind. Wie bereits ausgeführt, handelte es sich bei Ziff. 7 des Runderlasses um ermessensleitende Richtlinien zur Entscheidung, ob die Forderung gewährt wird, mithin zu [Â§ 55a Abs. 1 AFG](#). Vorliegend kann dahinstehen, ob Ziff. 7 des Runderlasses von der Ermächtigungsnorm des [Â§ 55a Abs. 1 AFG](#) gedeckt ist. Zweifel ergeben sich deshalb, weil nach dem Runderlass lediglich Langzeitarbeitslose ohne reelle Vermittlungschance in eine angestellte Tätigkeit förderungswürdig wären. Äbbg würde hiernach folglich nur ganz wenigen Arbeitslosen gewährt. Die meisten Arbeitslosen, die sich selbstständig machen und Äbbg beantragen, sind jedoch nicht langzeitarbeitslos und ohne Aussicht auf eine Vermittlung in eine angestellte Tätigkeit. In diesen Hinweisen des Sächsischen Landesarbeitsamtes wurde nicht beachtet, dass der Runderlass in Ziff. 7 ermessensleitende Richtlinien zu [Â§ 55a Abs. 1 AFG](#) formulierte. Bei [Â§ 55a Abs. 1 AFG](#) handelt es sich um eine Ermessensnorm. Gleiches gilt jedoch auch wie bereits oben ausgeführt nicht für [Â§ 55a Abs. 2 Satz 1 AFG](#). Hierbei handelt es sich gerade nicht um eine Ermessensnorm. Folglich war die Bundesanstalt für Arbeit, nicht berechtigt, ermessensleitende Richtlinien zu dieser Norm zu erlassen. Die Bundesanstalt war lediglich zur Definition des Ausnahmefalls i.S.d. [Â§ 55a Abs. 2 Satz 1 AFG](#) befugt. Ein Ausnahmefall liegt nach Ansicht des Senats hier aber nicht vor.

Die Regelung in den Hinweisen des Sächsischen Landesarbeitsamtes würde ferner zu einer Umkehrung des im Gesetz vorgesehenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses führen. Lediglich relativ wenige Arbeitslose würden die im Widerspruchsbescheid genannten Voraussetzungen erfüllen, bei den meisten Antragstellern, die sich zum Gang in die Selbstständigkeit entscheiden, wäre das dagegen nicht der Fall.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist die BA jedoch trotz des Erlasses von

Richtlinien in einem Runderlass zur Prüfung der Frage, ob ein atypischer Fall vorliegt, im Einzelfall berechtigt und verpflichtet (BSG, Urteil vom 11.11.1993, [7 RAr 52/93](#); BSG, Urteil vom 17.10.1999, [11 RAr 109/88](#); Urteil vom 25.10.1990, [7 RAr 14/90](#); Hennig, a.a.O.; Winkler, in: Gagel, AFG, Rdnr. 14, 16 zu § 55a). Die im Ausgangsbescheid vom 04.08.1997 und im Widerspruchsbescheid vom 20.02.1998 gegebene Begründung für die Verkürzung der Förderdauer ist nach der Auffassung des Senats nicht von der Norm des [§ 55a Abs. 2 Satz 1 AFG](#) gedeckt und daher fehlerhaft. Danach wurde seitens der Beklagten das Vorliegen eines Ausnahmefalles damit begründet, dass Alg nur kurze Zeit bezogen und es deshalb dem Versicherungsprinzip widersprechen würde, das Äbbg für die "längstmögliche Dauer von 26 Wochen" zu bewilligen.

Die Beklagte argumentiert im vorliegenden Fall entgegen den Grundsätzen des Runderlasses und ihrer Dienstanweisung. Nach den dortigen Hinweisen soll eine Verkürzung unter Berücksichtigung des Versicherungsprinzips dann erfolgen, wenn der Alg-Anspruch zum Zeitpunkt der Antragstellung weitgehend erschöpft war. Das wäre im Falle des Klägers beispielsweise dann anzunehmen gewesen, wenn er den Antrag auf Äbbg am 01.04.1998 (mithin vier Wochen vor dem Ende des Alg-Bezuges) gestellt hätte. Dieses Ergebnis wäre dann unter Verweis auf das Versicherungsprinzip billig und gerecht. Der Kläger hat durch seine versicherungspflichtige Tätigkeit vom 01.02.1995 bis 30.04.1997 einen Anspruch auf Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit für die Dauer von 312 Leistungstagen erworben. Alg hätte er im o.g. Falle vom 01.05.1997 bis 30.03.1998 in Anspruch genommen (281 Leistungstage). Danach wäre ihm Äbbg für weitere 22 Wochen (132 Leistungstage) bewilligt worden. Er hätte folglich insgesamt 16 Monate (413 Leistungstage) Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit bezogen, obwohl er lediglich eine Anwartschaftszeit für 12 Monate (312 Leistungstage) erworben hatte.

Der vorliegende Fall liegt jedoch anders. Der Kläger hatte, obwohl ihm ein Anspruch auf Alg für die Dauer von 312 Leistungstagen zustand, die Leistung lediglich vom 01.05.1997 bis 30.06.1997 in Anspruch genommen. Die Bewilligung von Äbbg für die regelmäßige Förderdauer von 26 Wochen wäre vorliegend gerade unter Berücksichtigung des Versicherungsprinzips (der Kläger erwarb eine Anwartschaft auf Leistungen der BA von 312 Leistungstagen; er erhielt jedoch lediglich sieben Monate derartige Leistungen) gerechtfertigt gewesen.

Da die Beklagte die Bewilligung mit einer dem eigenen Runderlass entgegenstehenden Begründung ablehnte, sind die Bescheide rechtswidrig. Auch die weitere Begründung der Verkürzung der Förderdauer im Widerspruchsbescheid vermag diese nicht zu rechtfertigen. Danach sollten vorrangig Existenzgründungswillige gefördert werden, die wegen ihrer vergleichsweise ungünstigen Vermittlungsaussicht schon längere Zeit arbeitslos waren und im Leistungsbezug der Beklagten standen und für die die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die einzige Alternative zur ansonsten fortbestehenden Arbeitslosigkeit darstellt. Zunächst ist festzustellen, dass die gegebene Begründung auf Ziff. 7 des Runderlasses basierte. Ziffer 7 regelte jedoch die Einengung der Zugangsvoraussetzungen, mithin die Ausübung des

Ermessens nach [Â§ 55a Abs. 1 AFG](#), nicht hingegen die VerkÃ¼rzung der FÃ¼hrungsdauer nach [Â§ 55a Abs. 2](#) i.V.m. Abs. 4 Satz 2 AFG. Wie bereits oben ausgefÃ¼hrt fÃ¼hrt diese Argumentation nicht zum Vorliegen eines Ausnahmefalles.

Auch die weitere BegrÃ¼ndung, der Antragsteller werde im ersten FÃ¼hrungsjahr ein gutes Betriebsergebnis erzielen, basiert auf keinerlei tatsÃ¤chlichen Feststellungen der Beklagten. Diese Aussage ist vielmehr spekulativ. Auf eine spekulative Aussage kann die VerkÃ¼rzung der FÃ¼hrungsdauer nicht gestÃ¼tzt werden.

Betrachtet man den vom KlÃ¤ger am 30.06.1997, mithin vor Aufnahme der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, erstellten Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan fÃ¼r das GrÃ¼ndungsjahr ab 01.07.1997 so ist festzustellen, dass er bis Dezember 1997 lediglich mit einem monatlichen Umsatz, nicht Gewinn, von 15.000,00 DM, jedoch mit Kosten von 32.544,00 DM rechnete. Es ist folglich festzustellen, dass die Kanzlei nach den aufgestellten PlÃ¤nen wÃ¤hrend der FÃ¼hrungsdauer von 26 Wochen ein negatives Betriebsergebnis erzielen wÃ¼rde. Daher ist eine Versagung der FÃ¼hrung mit dieser BegrÃ¼ndung nicht gerechtfertigt.

Auch ansonsten liegen nach Ansicht des Senats keine GrÃ¼nde vor, die fÃ¼r die Annahme eines Ausnahmefalles i.S.d. [Â§ 55a Abs. 2 Satz 1 AFG](#) sprechen.

Nach alledem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten folgt aus [Â§ 193 SGG](#); GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã§ [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.09.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024